

# Antrag

auf **Befreiung** von der Zahlung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler Integrierten Gesamtschule und der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien **wegen Unterschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze**

## Angaben über den Schüler:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_


Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Wohnort \_\_\_\_\_

Besuchte Schule \_\_\_\_\_ Klassenstufe: \_\_\_\_\_

## Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird \_\_\_\_\_

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2009. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2010 oder 2011 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2008

Darlegung der Einkommensverhältnisse der oder des Personensorgeberechtigte(n), der oder die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler lebt/leben oder zuletzt gelebt hat/haben.

	Vater	Mutter	ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II
Name, Vorname			
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen 2009			

Fügen Sie bitte diesem Antrag einen der folgenden Belege (bitte keine Originale) in einem Umschlag bei, der über das Schulsekretariat ausgegeben wird oder mit einem neutralen Umschlag, der folgende Aufschrift enthalten muss: „**Aus Datenschutzgründen ist dieser Umschlag nur von der Kreisverwaltung Neuwied zu öffnen. Dieser Umschlag enthält Nachweise über Einkommensverhältnisse zum Antrag auf Übernahme von Fahrkosten für die Schülerin/den Schüler**“ (Name/Vorname)

- Steuerbescheid 2009
- Lohn-/Gehaltsabrechnung (z. B. Abrechnung Dezember mit Addition der Jahressumme)
- Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge für das Jahr 2008 oder später
- Bescheid über die Höhe des aktuell bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes
- Bescheid über Bezug von Arbeitslosengeld II

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mit ist bekannt, dass ein zu Unrecht ausgesprochener Erlass des Eigenanteils widerrufen werden kann. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die entsprechenden Beträge nachzuzahlen.

Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben zum Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des  
Schülers ( Vor- und Zuname)

## **Hinweis zur Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I:**

Mit Urteil (Az.: VGH B 11/10) vom 29.11.2010 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) festgestellt, dass durch die Verpflichtung einer Beteiligung der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die ein Gymnasium oder eine integrierte Gesamtschule besuchen, an den Schülerbeförderungskosten gegenüber denjenigen Schülerinnen und Schülern der neu eingeführten Realschule plus, die keinen Eigenanteil bezahlen müssen, eine ungerechtfertigte Benachteiligung vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31.07.2012 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Das Erfordernis verlässlicher Finanzplanung rechtfertigt bis dahin die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung.

Nach § 69 Abs. 4 Satz 4 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) soll ein angemessener Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten nur noch gefordert werden, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird.

Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien in den Klassenstufen 5 – 10 tragen einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 28,00 € je Beförderungsmonat, 10 Monate in einem Schuljahr, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird.

Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

Die Einkommensgrenze ist überschritten:

bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen die Grenze 26.500,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält übersteigt, demnach bei

einem Kind 26.500,-- €  
bei zwei Kindern 30.250,-- €  
bei drei Kindern 34.000,-- € usw.

bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen die Grenze 22.750,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält übersteigt, demnach bei

einem Kind 22.750,-- €  
bei zwei Kindern 26.500,-- €  
bei drei Kindern 30.250,-- € usw.

bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes weitere Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält übersteigt, demnach bei

einem Kind 26.500,-- €  
bei zwei Kindern 30.250,-- €  
bei drei Kindern 34.000,-- € usw.

Falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VII i.V.m. § 34 SGB VII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen die Grenze von 19.000,--€ übersteigt.